



Marktgemeinde Trautmannsdorf an der Leitha
Kupfergasse 1, 2454 Trautmannsdorf an der Leitha
Tel.: 02169/2246, Fax: 02169/2246-13
e-mail: buchhaltung@trautmannsdorf.at

K U N D M A C H U N G

Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Trautmannsdorf an der Leitha mit der gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, eine Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Marktgemeinde Trautmannsdorf/L. erlassen wird.

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- (1) Die Friedhöfe in Gallbrunn, Sarasdorf, Stixneusiedl und Trautmannsdorf/L. stehen im Eigentum der Marktgemeinde Trautmannsdorf/L. im Folgenden kurz Gemeinde genannt.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle, Leichenkammer, Kühlanlage) aufrecht zu erhalten und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen Vorsorge zu treffen.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Gemeinde besorgt, die Leitung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht und richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde.
- (4) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

§ 2

Grabarten

Die Abstände zwischen den einzelnen Grabstellen müssen an die vorhandene Gräberflucht angepasst werden, bereits bestehende Abstände müssen beibehalten werden.

Die Friedhöfe verfügen über die unten angeführten Grabstellen oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung von Erdgrabstellen und Gräften.

- a) Gräfte, und zwar:
 - 1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen
 - 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen
 - 3. zur Beisetzung bis zu 12 Leichen
- b) Familiengräber, und zwar:
 - 1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen
 - 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen
- c) Einzelgräber
- d) Gräber, und zwar:
 - 1. zur Beisetzung bis zu 4 Urnen
 - 2. zur Beisetzung bis zu 8 Urnen

§ 3

Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

- 1) Bei der Gemeinde liegen die Grabstellenverzeichnisse, aus denen die Identität der auf den Friedhof Bestatteten, der benutzungsberechtigten Person sowie die Dauer des Benützungsrechts hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.
- 2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 4

Benützungsrecht an einer Grabstelle

- 1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe des gewünschten Friedhofes, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle anzusuchen.
- 2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- 3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den Namen der benutzungsberechtigten Person, die genaue

- Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und das Datum des Ablaufes, beginnend mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- 4) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgräbern und bei Urnengrabstellen nach Ablauf von zehn Kalenderjahren, bei gemauerten Grabstellen (Grüften) nach Ablauf von dreißig Kalenderjahren nach der Begründung.
 - 5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre.
 - 6) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
 - 7) Für Grabstellen wird die Erneuerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahren) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zur entrichten ist.
 - 8) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person ist das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde zu übertragen.
 - 9) Das Benützungsrecht erlischt:
 1. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
 2. durch schriftlichen Verzicht,
 3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§33 Abs.4 NÖ Bestattungsgesetz 2007) oder
 4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs.
 5. durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr § 33 Abs.5 NÖ Bestattungsgesetz 2007

§ 5

Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

- 1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.
- 2) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen,

dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.

- 3) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Person durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde
- 4) Ist eine Grabanlage oder eine Gruftanlage baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- 5) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.

§ 6

Bestattung

- a) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- b) Im Falle der Beisetzung in einer Erdgrabstelle auf einem der Friedhöfe ist nur die Verwendung von Behältnissen (Urnen oder Aschekapseln) zulässig, die aus verrottbarem Material bestehen. Urnen oder Aschekapsel aus nicht verrottbarem Material dürfen nicht beigesetzt werden.
- c) Erfolgt die Beisetzung einer Urne oder einer Aschenkapsel in einer Erdgrabstelle außerhalb eines Friedhofes, ist im Bewilligungsbescheid aufzutragen, dass ausschließlich eine verrottbare Urne oder Aschenkapsel verwendet werden darf.

d) Das Öffnen und Schließen von Gräbern und Grüften sowie die Beisetzung von Leichen und Urnen ist nur dem von der Gemeinde bestellten Personal bzw. beauftragten Unternehmen gestattet. Das Versenken des Sarges darf nur mit Seilen erfolgen und nicht mit einem mechanischen Hebwerk.

§ 7

Enterdigung und Überführung

- a) Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschenkapsel bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Gemeinde zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.
- b) Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- c) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen, schriftlich und rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung angezeigt, überführt werden.
- d) Weiters gelten das Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958 und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug.

§ 8

Verhalten auf dem Friedhof

Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Inbesondere ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
- b) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,

- c) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- d) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde und sämtliche Assistenzhunde),
- e) Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
- f) die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.

§ 9

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz, LGBl. 9480 vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Die bisher geltende Friedhofsordnung tritt mit Ablauf des 31.07.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister

angeschlagen am: 05.07.2023

abgenommen am: 20.07.2023

